



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 10 – 09.06.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	137
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik	142
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	147

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 22.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

C. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Frist für den Studienabschluss

D. Fachgesamtnote

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 10 zusätzlichen CP aus den in § 3 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studienaufbau für Studierende mit Profildbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	1	P	Erziehungswissenschaftliche Grundfragen und Grundbegriffe	mP o. sP	6
1	2	P	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K u. K	6
2	3	P	Adressat:innen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	mP	9
3	4	P	Handlungsfelder/-formen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	-	6
4	5	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	mP	6
4	6	P	Grundlagen der Schulpädagogik	sP	6
5	7a	P	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: Konzepte, Methoden und institutionelle Rahmenbedingungen	mP o. sP	12
6	9	P	Differenzierung erziehungswissenschaftlicher Analyse- und Reflexionsperspektiven	-	9

Tabelle B: Studienaufbau für Studierende mit Profildbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	1	P	Erziehungswissenschaftliche Grundfragen und Grundbegriffe	mP o. sP	6
1	2	P	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K u. K	6
2	3	P	Adressat:innen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	mP	9
3	4	P	Handlungsfelder/-formen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	-	6

4	5	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	mP	6
4	6	P	Grundlagen der Schulpädagogik	sP	6
5	7b	P	Professionelles Handeln in Interaktionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	sP	6
5	8b	P	Professionelles Handeln in Organisationen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	sP	6
6	9	P	Differenzierung erziehungswissenschaftlicher Analyse- und Reflexionsperspektiven	-	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, u. = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, sP = schriftliche Prüfung, MHB = Modulhandbuch.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Nach dem ersten Studiensemester wählen die Studierenden entweder den Profildbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder den Profildbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

³Für Studierende, die den Profildbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit gewählt haben, gilt § 3 Abs. 1 Tabelle A. ⁴Für Studierende, die den Profildbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung gewählt haben, gilt § 3 Abs. 1 Tabelle B.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 6 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls 2 berechnet sich zu 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (Einführung in die Sozialpädagogik/Soziale Arbeit) und zu 50 Prozent aus der

Note für die Prüfungsleistung Klausur (Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung).
²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

C. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester.

²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

D. Fachgesamtnote

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Moduleleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich

des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 22.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik**
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Bachelor-Arbeit
- § 9 Bildung der Abschlussnote im beruflichen Fach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/Pädagogik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik sind insgesamt 102 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modulbezeichnung	Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	CP
1	Pflicht	Propädeutikum - Erkenntnistheoretische Grundlagen & Wissenschaftliches Arbeiten	1	6
2	Pflicht	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen für Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik	1	6
3	Pflicht	Einführung in die Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik - fachwissenschaftliche Grundlagen und Handlungsfelder/-formen	1	6
4	Pflicht	Grundlagen der Psychologie	2+3	6
5	Pflicht*	Qualitative und Quantitative Bildungs- und Sozialforschung	2+3	9

6	Pflicht	Interaktionen professionell gestalten: Lebenslagen von Adressat:innen und methodische Ansätze in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	2+3	12
7	Pflicht	Institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen in Organisationen Sozialer Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit	2+5	9
8	Pflicht	Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen im Kindes- und Jugendalter	6	6
9	Pflicht	Fachpraktikum KiTa	4	30
10	Pflicht	Fachdidaktik Sozialpädagogik/Pädagogik	5+6	9
				Summe: 102
11	Pflicht	Bachelorabschlussmodul (falls im beruflichen Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik absolviert, vgl. Satz 1)	6	3 / 9

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Theorie- und Praxisperspektiven auf Prozesse der Weltaneignung und Sozialisation	9
2	Sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen professionellen Handelns	6
3	Psychologie	6
5	Personale Kompetenzen & Querschnittsthemen beruflicher Bildung Sozialpädagogik	10

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

findet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über weitere zum beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 4. Fachsemester vorgesehenen Modulen; oder
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 75 CP aus den Modulen 1 bis 10.

§ 8 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 9 Bildung der Abschlussnote im beruflichen Fach

¹Die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik angefertigten Bachelor-Arbeit). ²Für die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen (im Folgenden: Studiengang) zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2026 den nachstehenden Besonderen Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 22.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulbezeichnung	CP
1	P	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	P	Einführung in die Sozialpädagogik / Soziale Arbeit	6
3	P	Einführung in die Erwachsenenbildung / Weiterbildung	6
4	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	6
5	P	Quantitative Forschung	6
6	P	Qualitative Forschung	6

7	P	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	P	Schulpädagogik I	6
9	P	Schulpädagogik II	6
10	P	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
11a	P	Bildung, Bildungssysteme und Lehrer:innenprofessionalität	9
12	P	Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	6
13	P	Digitalisierung in der Schule	6
14	P	Professionelles Handeln in Interaktionen und Organisationen	9
15	P	Aktuelle Themen und Vertiefungen	12
			Summe: 105
16	P	Masterarbeit	15

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulbezeichnung	CP
1	P	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	P	Einführung in die Sozialpädagogik / Soziale Arbeit	6
3	P	Einführung in die Erwachsenenbildung / Weiterbildung	6
5	WP	Quantitative Forschung	6
6	WP	Qualitative Forschung	6
7	P	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	P	Schulpädagogik I	6
9	P	Schulpädagogik II	6
10	P	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
11b	P	Bildung, Bildungssysteme und Lehrer:innenprofessionalität	6
12	P	Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	6
15	P	Aktuelle Themen und Vertiefungen	12
			Summe: 75
16		Masterarbeit	15

³Von den Modulen 5 und 6 ist eines zu wählen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 1 (1 CP Fachdidaktik), 3 (3 CP Fachdidaktik), 7 (4 CP Fachdidaktik), 11a (3 CP Fachdidaktik) und 12 (4 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 1 (1 CP Fachdidaktik), 3 (3 CP Fachdidaktik), 7 (4 CP Fachdidaktik), 11b (3 CP Fachdidaktik) und 12 (4 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus

dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Tübingen, den 22.05.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin